

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Schweiz. Eidgenossenschaft über den Refurs des Peter Joseph Bonlaufen, von Oberkirch (Luzern).

(Vom 1. November 1871.)

---

### Tit. I

Peter Joseph Bonlaufen ist im Jahr 1819 im Kanton Freiburg geboren, wo seine Eltern schon vorher wohnhaft waren. Er wohnte auch seinerseits stets im Kanton Freiburg und scheint mit seiner ursprünglichen Heimatgemeinde Oberkirch, Kts. Luzern, keine Beziehungen unterhalten zu haben, da ihm, als er im Jahr 1855 bei den dortigen Behörden die Bewilligung zur Ehe mit der Freiburgerin Rosalie Agatha Ursula Bussy nachsuchte, entgegengehalten wurde, es seien seine Herkunft und sein Heimatrecht nicht klar. Aus diesem Grunde und weil er sich über seine Vermögensverhältnisse nicht genügend ausgewiesen habe, wurde dem Petenten die Bewilligung zur Ehe verweigert.

Bonlaufen ließ sich jedoch durch diesen Umstand von der beabsichtigten Ehe nicht abhalten. Er hielt sich nun lediglich an die Behörden seines Wohnortes Ecuvillens, Kts. Freiburg, wo dann die Verkündung vollzogen wurde. Der Syndik dieser Gemeinde stellte die Bewilligung zur Trauung aus, und der dortige Pfarrer segnete die Ehe am 12. Februar 1855 ein.

Aus dieser Ehe gingen elf Kinder hervor, die sämmtlich auch im Kanton Freiburg geboren wurden. Der Vater Bonlaufen that jedoch längere Zeit nichts, um die heimatrechtliche Stellung seiner Familie zu ordnen. Erst in Folge einer bezüglichen Mahnung von Seite der freiburgischen Behörden wandte er sich im Jahr 1868 an den Gemeinderath von Oberkirch mit dem Gesuche um nachträgliche Anerkennung seiner Ehe und um Ausstellung der für die ganze Familie nöthigen Legitimationspapiere.

Nachdem die noch immer gewalteten Bedenken hinsichtlich der eigenen Angehörigkeit des Peter Joseph Bonlaufen in Oberkirch gehoben waren, und ihm am 3. Juni 1869 ein Heimatschein für seine Person ausgestellt worden, entschied der Gemeinderath von Oberkirch am 21. April 1870, es sei auf das Begehren um nachträgliche Anerkennung der Ehe nicht einzutreten, weil die Verehelichung entgegen den Vorschriften der Gesetze und insbesondere des Konkordates vom 4. Juli 1820 stattgefunden habe.

Bonlaufen rekurirte hiegegen an die Regierung des Kantons Luzern, welche zunächst mit dem Staatsrath des Kantons Freiburg in Korrespondenz trat und verlangte, daß entweder die Ehefrau und Kinder Bonlaufen als Bürger des Kantons Freiburg anerkannt werden, oder daß der letztere Kanton der Gemeinde Oberkirch eine angemessene Einkaufssumme zur Einbürgerung jener Personen anbieten solle. Allein der Staatsrath von Freiburg gab nur eine vorläufige Antwort, dahin gehend, daß der Zeitpunkt (12. August 1870) einer definitiven Ordnung dieser Angelegenheit nicht günstig sei; übrigens bleiben alle Rechte noch vorbehalten.

In Folge dessen wies die Regierung von Luzern mit Beschluß vom 31. August 1870 den Petenten ebenfalls ab, weil:

- 1) Jos. Peter Bonlaufen vom Gemeinderath in Oberkirch keine Bewilligung zur Verehelichung mit der Agatha Ursula Bussen erhalten, dessen ungeachtet aber die Einsegnung der Ehe zu Gcuwillens, Kts. Freiburg, stattgefunden habe, somit der Kanton Freiburg gemäß Konkordat vom 4. Juli 1820 die Folgen dieser Eheeinsegnung, namentlich aber die Verpflichtung daraus entstandener Heimatlosigkeit der Frau und Kinder Bonlaufens zu tragen und deren bürgerliche Existenz zu sichern habe;
- 2) weil Bonlaufen über seine Vermögensverhältnisse sich nicht demaßen ausgewiesen habe, daß eine nachträgliche Ehebewilligung mit Anerkennung der 11 Kinder gerechtfertigt werden könnte.

Gegen diesen Entscheid rekurirte Bonlaufen an den Bundesrath, in der Erwartung, daß ihm die Bundesbehörden zur nachträglichen Anerkennung seiner Ehe im Kanton Luzern verhelfen werden.

In seiner diesfälligen Eingabe vom 8. November 1870 machte er geltend, daß laut dem luzernischen Gesetze über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 eine Ehe zu bewilligen sei, sobald der Nachweis geleistet werde, daß die Brautleute ihre Nachkommenschaft ohne Hülfe der Heimatgemeinde zu erhalten und zu erziehen befähigt seien.

Nun habe er schon bei Eingehung der Ehe eine gesicherte Existenz gehabt, indem er im Besitze eines Vermögens von Fr. 1200 und einiger Mobilien gewesen und als Pächter sich wohl durchzubringen vermocht habe. Seither haben seine ökonomischen Verhältnisse sich noch günstiger gestaltet, da seiner Frau eine Einkommensteuer von Fr. 9590 ausgerichtet worden sei. Sein großer Kindersegen sei ihm nicht etwa eine Last, sondern gereiche ihm zum Gewinn, da der Landmann in kräftigen Söhnen eine tüchtige Stütze habe. Der Nachweis, daß er seine Kinder zu erhalten und zu erziehen befähigt sei, habe er während des vieljährigen Bestandes der Ehe durch die That geleistet, indem von ihm weder die Gemeinde des Wohnsitzes noch diejenige der Heimat jemals um Hilfe angesprochen worden sei; auch genießen die Eheleute Bonlaufen einen guten Ruf und das volle Zutrauen ihrer Wohnsitzgemeinde, was sich schon daraus ergebe, daß sie mit ihrer zahlreichen Familie so lange Zeit ohne Deponirung von Ausweisschriften geduldet worden seien. Es sei somit den Forderungen des luzernischen Ehegesetzes ein Genüge geleistet, folglich könne die Bewilligung der Ehe, resp. die nachträgliche Anerkennung derselben nicht verweigert werden.

Nach dem Entscheide der Regierung von Luzern würde seine Ehe als Konkubinat erscheinen; er sei es aber seiner Familie schuldig, ihr die aus dem ehelichen Verhältnisse entspringenden Rechte zu wahren.

Zu diesem Ende bleibe ihm nichts anderes übrig, als den Schutz der Bundesbehörden anzurufen. Es handle sich nicht um die Heimathörigkeit seiner Familie, wie im Beschlusse der Regierung von Luzern angedeutet werde, sondern vielmehr darum, ob nicht die Behörden des Kantons Luzern schuldig seien, die fragliche Ehe als eine gültige anzuerkennen.

Die angeführten Gründe zwingen zur Bejahung dieser Frage, zumal das luzernische Ehegesetz nicht einmal den Nachweis von Vermögen verlange.

Wenn es also an materiellen Gründen zur Verweigerung der Anerkennung der Ehe mangle, so könne sie durch den Umstand, daß die staatliche Bewilligung nicht schon vorher ausgewirkt worden, sondern erst nachträglich nachgesucht werde, nicht als ein unerlaubtes Konkubinatverhältniß gebrandmarkt werden.

Die zur Zeit noch bestehenden weit gehenden Einschränkungen werden immer allgemeiner als mit dem unbestreitbaren Rechte des Ein-

zeln, sich verheirathen zu dürfen, unvereinbar anerkannt. Diesem Drange nach größerer Freiheit in Ehesachen seien der neue Konkordatsentwurf, betreffend die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande zu verdanken, sowie die freieren Grundsätze in Ehesachen in dem neuesten Entwürfe zur Bundesrevision. Auf dem gleichen Gesichtspunkte beruhe auch das von den Bundesbehörden in den Entscheiden wegen Verweigerung gemischter Ehen aufgestellte Prinzip, daß handlungsfähigen, wohlbeleumdeten, arbeitstüchtigen und mit gehörigem Verdienste versehenen Personen die Berechtigung zur Eingehung der Ehe nicht verweigert werden könne. Ebenso habe der Bundesrath in neuerer Zeit Ehen, welche von Schweizern im Auslande unter bloßer Beobachtung der dortigen Geseze ohne Bewilligung ihrer Heimathbehörden abgeschlossen worden, als gültig anerkannt. Wenn man nun Ehen von Schweizerbürgern, die außer dem Heimathskanton, aber in der Schweiz abgeschlossen worden, nicht weit ungünstiger stellen wolle, als die im Auslande abgeschlossenen, so werde auch den erstern der Grundsatz zu Theil kommen müssen, daß die Gültigkeit einer Ehe, welche den Gesezen des Wohnortes der Brautleute gemäß abgeschlossen worden, wegen bloßer Nichtbeobachtung einer im Heimathkanton geltenden Formvorschrift, nicht in Frage gestellt werden dürfe.

Obgleich die Verhältnisse dieser Angelegenheit nicht viel Anhaltspunkte boten für eine materielle Behandlung durch die Bundesbehörden, so wurde dennoch insofern darauf eingetreten, als der Regierung des Kantons Luzern Gelegenheit gegeben wurde, über das Begehren des Peter Joseph Bonlaufen sich auszusprechen. Es geschah dieses mit Zuschrift vom 12. Dezember 1870 in der Weise, daß die Regierung von Luzern in erster Linie die Kompetenz des Bundesrathes bestritt, weil es sich nicht um eine gemischte Ehe handle. Im Fernern machte sie geltend, daß aus den Beschlüssen der Bundesbehörden, betreffend die Anerkennung von ohne Bewilligung der heimathlichen Behörden im Auslande vollzogenen Ehen keine Schlüsse zu Gunsten des Rekurrenten gezogen werden dürfen, indem jene Entscheide damit motivirt seien, daß eine Rückweisung der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder nach dem betreffenden Staate nicht mehr möglich gewesen sei. Ein schweizerischer Kanton sei aber nicht in der gleichen Lage wie ein auswärtiger Staat, weil ein auf die Herrschaft der eidgenössischen Geseze gestützter Entscheid der Bundesbehörden dem fehlbaren Kantone gegenüber vollziehbar sei. Ein solches Gesez sei nun das Konkordat vom 4. Juli 1820, das von der Regierung von Luzern angerufen werde, und dessen §§ 1 und 2 von den freiburgischen Behörden gröblich verletzt worden seien. Nach § 7 desselben Konkordates habe daher der Kanton Freiburg die hieraus entstandenen Folgen zu tragen. Die Regierung von Freiburg scheine das Gewicht ihrer Verantwortlichkeit

selbst gefühlt zu haben, indem seit dem Jahre 1855 keine einzige der im Konkordate vom 5. Oktober 1853 vorgeschriebenen Mittheilungen, betreffend die Ehen und die Taufen, an die Heimatgemeinde des Bonlaufen gemacht worden sei.

Schließlich bemerkte die Regierung von Luzern, sie gebe gerne zu, daß die fragliche Ehe, wenn immer möglich, noch zu einer gesetzlichen gemacht werden sollte, und sie sei auch jetzt noch zu einer nachträglichen Ehebewilligung bereit, sofern eine angemessene Einkaufssumme so oder so geleistet werde. Da aber der Staatsrath von Freiburg dem wiederholten Gesuche um Ausrichtung einer solchen billigen Einkaufssumme an die künftige Heimatgemeinde Obertirch nicht habe entsprechen wollen, so habe derjenige Entscheid gefaßt werden müssen, gegen den nun recurriert worden sei, und dies um so mehr, als die jetzt produzierten Vermögensausweise ihr nie vorgelegen seien.

Angesichts dieser Verhältnisse, die mehr ein entsprechendes Vorgehen, sei es von Seite der Regierung von Freiburg, oder sei es von Seite des Petenten, als einen Entscheid der Bundesbehörden zu erfordern schienen, beschloß der Bundesrath am 16. Januar 1871, es sei der Bericht der Regierung von Luzern dem Petenten mitzutheilen und ihm zu bemerken, daß er in erster Linie die nachträgliche Ehebewilligung ernstlich nachsuchen sollte unter Vorlage aller Ausweise über die moralischen und ökonomischen Verhältnisse der Eheleute.

Mit Rücksicht auf die materielle Seite der Sache wurde lediglich die Bemerkung beigefügt, daß die Ehen von Personen gleicher Konfession und in Fällen, wo keine Heimatlosigkeit drohe, der Gesetzgebung der Kantone und dem Konkordate vom Jahr 1820 unterstellt seien; es dürfte deshalb ein etwelches ökonomisches Opfer auch von Freiburg wohl am Platze sein.

Gegen diese Antwort nun ist die Beschwerde gerichtet, die Herr Fürsprecher König in Bern Namens des Peter Joseph Bonlaufen mit Eingabe vom 21. Juni 1871 an die Bundesversammlung gerichtet, und worin er den Antrag gestellt hat, es möchte die Regierung von Luzern angehalten werden, die Ehe des Bonlaufen anzuerkennen und diesem für seine Ehefrau und Kinder Heimatscheine ausstellen zu lassen.

Herr König bemerkte zunächst, daß er, um der bundesrätlichen Einladung zur gütlichen Erledigung zu genügen, bei dem Kirchendepartement des Kantons Luzern eingefragt habe, welche Einkaufssumme verlangt werde. Er habe jedoch die Antwort erhalten, daß die Regierung vorziehe, den Entscheid der Bundesversammlung abzuwarten.

In der Hauptsache frage es sich zunächst, ob die luzernischen Behörden Ursache gehabt haben, die Ehebewilligung zu verweigern

Dieses sei nicht der Fall, denn keine der im Gesetze des Kantons Luzern von 1835 aufgestellten Voraussetzungen finde auf die Familie Vonlaufen Anwendung.

Unter solchen Umständen sei es Pflicht der Bundesbehörden, gegen kantonale Engherzigkeit einzuschreiten. Daß sie hiezu schon nach dem jetzigen Bundesrechte kompetent seien, habe der Bundesrath in seiner Botschaft vom 17. Juni 1870 \*), und habe auch die nationalrätliche Revisions-Kommission in ihrem Berichte, Seite 143 anerkannt.

Zur Unterstützung dieser Ansicht könne auch auf das Konkordat vom 4. Juli 1820 (Art. 7) verwiesen werden. Nach den Gesetzen des Kantons Freiburg sei die Ehefrau Vonlaufen nicht mehr Bürgerin dieses Kantons und nach § 46 des luzernischen Zivilgesetzbuches sollte sie das Gemeindebürgerrecht des Mannes erworben haben. Da aber Luzern diese Wirkung der Ehe nicht anerkenne, so müsse eine dritte Behörde darüber entscheiden.

Diese dritte Behörde sei „das eidgenössische Recht“, denn unterm 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 haben die konkordirenden Kantone ausdrücklich anerkannt, daß in allen Fällen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimatlosigkeit entstehe, das eidgenössische Recht angerufen werden könne.

Aus dieser Erklärung ergebe es sich, daß eine konkordatswidrige Ehe nicht eo ipso nichtig sei, sondern es müsse vielmehr anerkannt werden, daß dagegen das eidgenössische Recht angerufen werden könne. Daneben könne indeß das Argument, daß zwar die Ehe gültig sei, aber keine bürgerlichen Wirkungen zu äußern vermöge, nicht anerkannt werden. Eine gültige Ehe, deren Wirkungen nicht von Jedermann anerkannt werden müßten, wäre ein Unding.

Daß im vorliegenden Falle ein Nichtigkeitsgrund vorhanden sei, habe selbst die Gemeinde Oberkirch nicht behauptet. Wenn dieses der Fall wäre, so würde ihr das Recht nicht bestritten, eine nachträgliche Publikation der Ehe zu verlangen, um ihre Einsprache anbringen und darüber entscheiden lassen zu können. In diesem Falle würde aber nicht der Einsprecher selbst zu Gerichte sitzen, wie es jetzt geschehe.

Da nun die fragliche Ehe nicht wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe angefochten werde, so frage sich nur noch, ob die Folgen einer konkordatswidrigen Ehe wirklich diejenigen seien, welche der Gemeinderath von Oberkirch annehme. Es werde dies bestritten. Weder das Konkordat noch das luzernische Gesetz von 1835 sprechen eine solche Folge aus. Das letztere Gesetz bedrohe unregelmäßige Ehe nicht mit der Un-

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band II, Seite 686.

gültigkeit, aber mit ein bis zwei Jahren Zuchthaus- (Arbeitshaus) Strafe. Diese Strafe könne gegen Bonlaufen beantragt und wenn ein Gericht sich finde, das sie ausspreche, auch vollzogen werden, aber wenn andere Folgen an seine Unterlassung geknüpft werden, die nicht ihn persönlich, sondern seine Familie und den Kanton Freiburg treffen, so könne hingegen das eidgenössische Recht angerufen werden.

Einmal die Frage der Kompetenz überwunden, könne der materielle Entscheid nicht zweifelhaft sein. Es sei möglich, daß nicht gerade ein Artikel der Bundesverfassung, ohne Widerspruch zu befürchten, angerufen werden könne. Allein schon der Bundesrath habe in seiner Botschaft über die Bundesrevision die Kompetenz mit dem Satz begründet, daß der jetzige Rechtszustand eine flagrante Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Schweizer sei. Dieses sei nicht nur wahr, weil ein Unterschied statuiert sei zwischen Reichen und Armen, sondern auch weil bei gemischten Ehen der Bundesrath bereits die Möglichkeit habe, dem Eherecht ausgiebigen Schutz zu gewähren, und ebenso in allen denjenigen Fällen, wo die Ehe im Auslande abgeschlossen worden. Das Gleiche müsse aber auch bei im Inlande abgeschlossenen Ehen anerkannt werden. Der Sinn und Geist der Bundesverfassung, der Grundsatz der Gleichheit und der im Art. 2 der Bundesverfassung ausgesprochene Zweck des Bundes: Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt, fordere es, denn gerade in dem Schutze des Rechtes und der Eingehung einer Ehe, dieses heiligsten und unverjährbarsten Rechtes, liege die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt.

Die Regierung von Luzern beharrte auch diesen Erörterungen gegenüber auf ihrer Ansicht, daß kein Rechtsgrund vorliege für eine Intervention des Bundes, die in ähnlichen Fällen auch schon abgelehnt worden sei. (Bundesbeschlüsse in Sachen Schmidlin-Ziegler und Reganelly-Rebeaud, Bundesblatt 1858, Bd. I, S. 15, 25 und ff. — Bd. II, S. 382 bis 406).

Bezüglich der ersten Frage, ob die Behörden des Kantons Luzern die fragliche Ehe nachträglich zu bewilligen haben, sei ganz unbestritten, daß nach dem gegenwärtigen Staatsrecht die Kantone in Ehesachen souverän seien, soweit es sich nicht um eine gemischte oder um eine im Auslande abgeschlossene Ehe handle, bei welcher Heimatlosigkeit drohe. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen seien lediglich die kantonalen Gesetze und Konkordate vom 4. Juli 1820 und vom 15. Juli 1842 maßgebend. Es sei nicht anzunehmen, daß die schon wiederholt und mit denselben Argumenten versuchte Begründung der Bundeskompetenz am Vorabende der Bundesrevision anders als bisher entschieden werde. So wenig die Bundesbehörden interveniren können gegen Heiratsabschläge der kantonalen Behörden, wenn nicht eine

Mitsche in Frage liege, eben so wenig sei ein Recht zur Bundesintervention vorhanden, wo es um die nachträgliche Bewilligung einer im Inlande geschlossenen Ehe sich handle. Es sei daher auf die materielle Frage, ob im Spezialfalle eine nachträgliche Ehebewilligung nach luzernischer Gesetzgebung begründet wäre oder nicht, von den Bundesbehörden gar nicht einzutreten. Uebrigens wiederhole die Regierung die Erklärung, daß sie gerne bereit sei, gegen eine im zitierten Konkordat begründete angemessene Einkaufssumme zur nachträglichen Ehebewilligung Hand zu bieten.

Eine zweite Frage, welche hier in materieller Hinsicht aufgeworfen werden könne, sei die, ob die fragliche Ehe auch ohne nachträgliche Bewilligung seitens der Heimatbehörden als eine gültige, oder weil konkordatswidrig abgeschlossen als eine ungültige zu erklären sei. Auch diese Frage entziehe sich dem Entscheide der Bundesbehörden, wie von der Bundesversammlung schon in den oben zitierten Spezialfällen entschieden worden sei. Das Konkordat zwingt keinen Kanton, eine konkordatswidrig entstandene Ehe anzuerkennen. Die Kantone seien also hierin souverän, und für den Kanton Luzern werde der Entscheid durch den § 43 des bürgerlichen Gesetzbuches gegeben, dahin lautend: „Eine gegen die Gesetze des Staates geschlossene Ehe hat keine bürgerlichen Wirkungen.“

Ein dritter und letzter Punkt, der in dieser Angelegenheit in Frage kommen könne, beziehe sich auf das Heimatrecht der Frau Bonlaufen und ihrer Kinder, nämlich darauf, ob diese Personen das Heimatrecht im Kanton Luzern haben oder ob der Kanton Freiburg dieselben erst im Kantone Luzern einbürgern müsse. Diese Frage könne allerdings vor das „eidgenössische Recht“ gebracht werden, allein nicht auf dem vom Rekurrenten eingeschlagenen Wege, sondern auf dem Wege des Heimatslosigkeitprozesses. Nachdem der Bundesrath entschieden habe, könne der belastete Kanton nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, betreffend die Heimatslosigkeit, an das Bundesgericht recurriren. Uebrigens sei auch nach diesem Gesetze, Art. 11, Ziff. 2, die in einem Kanton mit Umgehung der konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften erfolgte Kopulation für den Entscheid maßgebend.

Seit der Beendigung des Schriftenwechsels ist diese Angelegenheit auch noch der Gemeinde Oberkirch vorgelegt worden; allein diese hat die nachträgliche Bewilligung der Ehe mit großem Mehr verworfen, ob schon von einzelnen Mitgliedern der Regierung von Luzern im Sinne der Entsprechung gewirkt worden ist. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als den Entscheid der Bundesversammlung zu veranlassen, und wenn derselbe gegen den Petenten ausfallen sollte, es diesem und der Regierung von Freiburg zu überlassen, ob sie in ernstlicherer Weise als es bis dahin geschehen ist, den Erwerb des Bürger-



rechtes für Frau und Kinder Bonlaufen bei Luzern betreiben wollen oder nicht.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß die Regierung des Kantons Freiburg bis jetzt ganz neutral geblieben ist und in keiner Weise über die Streitfrage selbst sich ausgesprochen hat. Es liegt von dieser Seite gar nichts vor, als das Schreiben vom 12. August 1870, worin die Regierung offenbar mit Rücksicht auf den eben ausgebrochenen Krieg erklärte, es seien die Umstände der Behandlung dieser Angelegenheit nicht ganz günstig, übrigens bleiben die Rechte vorbehalten. Dieser letztere Vorbehalt kommt natürlich auch der Regierung von Luzern zu gut, und ist ohne Zweifel nicht so zu verstehen, daß die Regierung von Freiburg der von ersterer angeregten gütlichen Verständigung sich feindlich gegenüber stellen wolle. Es liegt gar kein Grund vor, der diesen Schluß rechtfertigen würde. Insofern ist nun allerdings unserm Bescheide vom 16. Januar 1871 nicht genügt, indem wir, von der Voraussetzung ausgehend, daß auf allen Seiten Gründe liegen, die auf eine gütliche Verständigung hinweisen, diese in erste Linie stellten. Da aber die Luzerner Behörden erklären, vor Allem aus den Entscheid der Bundesbehörden gewärtigen zu wollen, bevor sie auf gütliche Unterhandlungen eintreten, so bleibt nichts anderes übrig, als mit gegenwärtiger Vorlage diesen Entscheid einzuleiten.

Nachdem im Vorstehenden die Gesichtspunkte des Rekurrenten und der Regierung von Luzern einläßlich vorgelegt sind, müssen wir auch unsern Standpunkt noch mit einigen Worten erläutern.

Bekanntlich hat die Bundesverfassung von 1848 das ganze Gebiet des Zivilrechtes den Kantonen überlassen und hat sich mit den nothdürftigsten Bestimmungen begnügt, um die Bürger vor Rechtsverweigerung und Entzug des Gerichtsstandes zu schützen. Es ist darum auch das formelle und materielle Eherecht in der Kompetenz der Kantone geblieben, soweit nicht der Friede unter den Konfessionen gewisse schützende Vorschriften im Interesse der gemischten Ehen nöthig erscheinen ließ.

Indeß bestehen neben der Bundesverfassung ältere Konkordate, welche für die formelle Seite von Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Kantone in gewissem Sinne eidgenössisches Recht geben und durch die Bundesverfassung unter den Schutz der Bundesbehörden gestellt sind, indem nach Art. 99, Ziff. 2 derselben dem Bundesrathe zur Pflicht gemacht ist, über die Beobachtung der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen und von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde hin die erforderlichen Verfügungen zu treffen, gegen welche dann nach Art. 74, Ziff. 15 das Beschwerderecht an die Bundesversammlung gesichert ist.

Dieser Fall liegt gegenwärtig wirklich vor, so daß über die Kompetenz der Bundesbehörden, auf die vorliegende Beschwerde einzutreten, an sich kein Zweifel sein kann, zumal eine interkantonale Ehe vorliegt, auf welche verschiedene Konkordate Anwendung finden. Der Umfang und der Inhalt dieser Kompetenz wird jedoch lediglich durch die Bestimmungen der Konkordate selbst festgestellt, so daß auf die Erörterungen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Aenderung oder Ergänzung des Bundesrechtes in Ehefachen an diesem Orte nicht eingetreten zu werden braucht.

Das erste hier in Betracht kommende Konkordat ist dasjenige vom 8. Juli 1808, bestätigt am 9. Juli 1818 (Ältere Offiz. Samml. Bd. 1, S. 287), welchem sämtliche Kantone beigetreten sind. Dieses Konkordat bestimmt, : „Eine nach den Landesgesetzen abgeschlossene Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimatrecht besitzt.“

Unter dem Ausdrucke „Landesgesetze“ sind unzweifelhaft die Gesetze des Heimatkantons des Mannes gemeint, denn nur nach diesen Gesetzen kann die Frau das Bürgerrecht des Mannes erwerben. Im Kanton Luzern ist dieser Grundsatz noch ausdrücklich durch § 43 des bürgerlichen Gesetzbuches sanktionirt, welcher vorschreibt: „Eine gegen die Gesetze des Staates geschlossene Ehe hat keine bürgerlichen Wirkungen.“

Welches sind nun diese Gesetze des Staates?

Hier kommt vor Allem das Konkordat vom 4. Juli 1820 (Ältere Offiz. Samml. B. 11, S. 24 und 25) in Betracht, welches bezüglich der interkantonalen Ehen für alle beigetretenen Kantone (zu denen auch Freiburg und Luzern zählen) als Landesgesetz zu betrachten ist.

Die hier entscheidenden Bestimmungen dieses Konkordates sind die §§ 2 und 7, dahin lautend :

„2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimat, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirat zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des diesfälligen Akts erfordert.“

„7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimatlosigkeit, den betreffenden

Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist."

Diese Vorschriften sind durch ein drittes Konkordat vom 15. Juli 1842 (Ältere Offiz. Samml. Bd. III, S. 204) in folgender Weise modifizirt worden:

"1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimatlichen Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zur Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

"2. Das Konkordat vom 4. Juli 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist."

Auch diesem dritten Konkordate sind die Kantone Luzern und Freiburg beigetreten.

Hiermit wurde an dem Konkordate von 1820 nur das geändert, daß die Vorweisung einer Dispensation für Ehen zwischen Römisch-katholischen nicht mehr erforderlich war, und ferner, daß die Erklärung der Regierung des Bräutigams, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe walte, hinfiel. Dagegen blieb die Vorschrift der Verkündung der Ehe am Heimort des Mannes und der Vorweisung einer Erklärung seiner heimatlichen Regierung, daß dortseits die Bewilligung zur Eingehung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

Nun ist Thatsache, daß der Beschwerdeführer von Laufen bei der Eingehung seiner Ehe im Kanton Freiburg weder die Verkündung an seinem Heimorte, noch die Bewilligung der Regierung von Luzern, daß er sich außer dem Kanton trauen lassen dürfe, veranlaßt hat. Es muß also der § 7 des Konkordates von 1820 auf seine Ehe Anwendung finden, wonach die Folgen dieser unregelmäßigen Kopulation auf den Kanton Freiburg zurückfallen.

Wenn es sich dann fragt, welches diese Folgen seien, so kann allerdings Angesichts der neuern und höhern Vorschrift des Art. 43 der Bundesverfassung von Heimatlosigkeit keine Rede mehr sein, wohl aber von der in § 43 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern vorgesehenen Folge einer gegen die Gesetze des Staates geschlossenen Ehe, d. h., sie hat für den Kanton Luzern keine bürgerliche Wirkung, und es ist der Bund inkompetent, ihm diese bürgerliche

Wirkung zuzumuthen, da in der That die Vorschriften der Konkordate von 1820 und 1842, welche allein unter dem Schutze des Bundes stehen, verletzt worden sind.

Der Petent hat sich zwar auf einen andern Boden gestellt und nachzuweisen gesucht, daß die Bundesbehörden auch kompetent seien, auf sein Gesuch für die nachträgliche Bewilligung der Ehe durch die luzernischen Behörden einzutreten und deren Weigerung als unbegründet zu erklären, da er den Vorschriften des luzernischen Ehegesetzes in vollem Umfange zu genügen vermöge.

Allein wir können bloß bedauern, daß die Luzerner Behörden nicht Mittel und Wege gefunden haben, diese nachträgliche Ehebewilligung zu ertheilen; denn es scheint uns allerdings in der Verweigerung eine ungerechtfertigte Härte für die Familie Bonlaufen zu liegen. Ein maßgebender Entscheid aber steht den Bundesbehörden nicht zu, da diesfalls lediglich das Gesetz des Kantons Luzern über die Ehebewilligung und Eheinsignung vom 11. März 1835 zur Anwendung kommt und keinerlei Anhaltspunkte für die Kompetenz der Bundesbehörden rücksichtlich einer Kontrolle über die Anwendung dieses Gesetzes vorliegen; auch ist seit dem Bestande der neuen Bundesorganisation eine solche Kompetenz niemals geübt worden. Daß sie in Wahrheit nicht besteht, beweisen gerade die mehrjährige Verhandlung über ein neues Konkordat zur Hebung der unlängbar vorhandenen großen Uebelstände und die zur Erreichung dieses Zweckes als nöthig erachteten neuen Bestimmungen bei Anlaß der Bundesrevision. Die bezüglich der gemischten und der im Auslande geschlossenen Ehen anwendbaren Grundsätze können hier darum keine Anwendung finden, weil es sich eben hier nicht um eine Ehe jener beiden Kategorien handelt, und der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze nur unter Voraussetzung der gleichen faktischen Verhältnisse Anwendung finden kann.

Unter diesen Umständen glauben wir, es sei die Beschwerde und das Rekursbegehren des Peter Joseph Bonlaufen abzuweisen.

Wir benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. November 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Bericht des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der schweiz. Eidgenossenschaft über den Rekurs des Peter Joseph Vonlaufen, von Oberkirch (Luzern). (Vom 1. November 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1871
Date	
Data	
Seite	903-914
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.